

Richtlinien für den Verkauf städtischer Bauplätze an private Erwerber

1. Bauplätze sind grundsätzlich zu verkaufen.
Die Bestellung von Erbbaurechten kommt nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

2. Sind geeignete Bauplätze für eine Bebauung mit Passivhäusern reserviert, werden diese vorrangig an Bewerber verkauft, die sich vertraglich zur Errichtung eines Passivhauses verpflichten.

Bei Bewerbung mehrerer Passivhausinteressenten für denselben Bauplatz, kommt der Punktekatalog nach Ziff. 5 dieser Richtlinien zur Anwendung.

Liegen keine Bewerbungen für die Errichtung von Passivhäusern vor, werden die Bauplätze an sonstige Bewerber verkauft.

3. Bei Vorliegen mehrerer Bewerbungen für denselben Bauplatz ist unter den Interessenten durch Zuteilung von Punkten eine Rangfolge herzustellen.

Die Bauplätze sind entsprechend der Rangfolge zuzuteilen.

4. Eine gleichzeitige Bewerbung für mehrere Bauplätze ist möglich. In diesem Fall gibt der Bewerber an, in welcher Reihenfolge ihm die Grundstücke im Falle einer möglichen Zuteilung angeboten werden sollen.

Es wird, soweit aufgrund der Rangfolge unter den Bewerbern möglich, jeweils der Bauplatz zugeteilt, dem der Bewerber höchste Priorität eingeräumt hat.

5. Die Punkte werden nach folgenden Kriterien zugeteilt:

- Pro Person, die in den neuen Haushalt einziehen wird: 1 P
- Für die Eigenschaft „alleinerziehend“: 2 P
- Für jedes Kind unter 16: 3 P
- Zwischen Vollendung des 16. und des 20. Lebensjahres: 1 P
- Bei Schwerbehinderteneigenschaft ab einem Grad der Behinderung von mindestens 50, soweit keine Pflegestufe anerkannt ist: 1 P
- Bei Schwerbehinderteneigenschaft ab einem Grad der Behinderung von mindestens 50 mit mindestens Pflegestufe 1: 2 P
- Bei Zusammenleben mehrerer Generationen für jede Person ab Vollendung des 65. Lebensjahres: 2 P

6. Bei Punktegleichheit entscheidet zwischen den Bewerbern das Los.

Die vorstehenden Richtlinien treten zum 25.03.2010 in Kraft und ergänzen die vom Stadtrat am 10.12.2009 beschlossenen Richtlinien.